

„Hat ein Ehegatte sich eines vorsätzlichen Verbrechens schuldig gemacht, wegen dessen er zu einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren verurtheilt worden ist, so kann der andere Ehegatte, vorausgesetzt, daß er sich bei Begehung dieses Verbrechens nicht selbst betheilig hat, Scheidung verlangen, wenn der schuldige Ehegatte ein Jahr der Strafe verbüßt hat.“

Dieser Paragraph ist bei uns im ersten Theile mit Wegfall der Worte: „wenn der schuldige Ehegatte ein Jahr der Strafe verbüßt hat“, angenommen worden, dagegen ist ein wesentlich modificirter Zusatz des Inhalts genehmigt worden:

„Unter gleicher Voraussetzung ist ein Ehegatte auch dann auf Scheidung anzutragen berechtigt, wenn der andere, nachdem er wegen eines vorsätzlichen Verbrechens einmal Bestrafung erlitten, wiederholt eins oder mehrere vorsätzliche Verbrechen begangen hat und deshalb zu Freiheitsstrafen verurtheilt worden ist, die theils von ihm verbüßt, theils ihm zuerkannten Strafen aber zusammen die Dauer von vier Jahren erreichen.“

Hier ist also die Zusammenrechnung verschiedener Freiheitsstrafen mit ausgesprochen; aber bei der nochmaligen Erwägung der ganzen Verhältnisse kam man zu der Ansicht, daß der erste Theil des Paragraphen allerdings noch deutlicher gefaßt werden möge, um anzudeuten, daß jedenfalls eine Zusammenrechnung nicht ausgeschlossen sein soll bei dem Falle, daß gleichzeitig mehrere Verbrechen zur Untersuchung kommen und nach der Concurrencytheorie nicht für jedes einzelne Verbrechen eine Strafe, sondern für alle zusammen eine solche eintritt. Das war die Ansicht der Deputation und es war nun das Nöthige zu verfügen, was im ersten Theile des neuen Vorschlages enthalten ist. Schwieriger war die Vermittlung der Entscheidung über die Frage, inwieweit auch in anderen Fällen Zusammenrechnung vorkommen solle und es wurde da Seiten der Staatsregierung gegen den angenommenen Vorschlag vorzüglich geltend gemacht, daß es zu großen Härten führen könne, wenn auch schon in früherer Zeit verbüßte Strafen herbeigezogen werden könnten, wo doch eine lange Zeit dazwischen liegen kann. Man gab an, daß in einzelnen Fällen der Eine oder Andere ein Verbrechen begehen könne, um die vier Jahre voll zu machen; dieser Ansicht konnte man sich nicht verschließen und es kam nun darauf an, einen Ausweg zu finden. Den haben wir aber darin erblickt, daß wir die Zusammenrechnung der Strafen nur auf die Fälle reducirten, wenn, während der Verurtheilte sich noch in Detention befindet, neben dem ersten Verbrechen noch andere Verbrechen zur Sprache kommen; die sollen dazu gerechnet werden, aber von Zusammenrechnung bereits verbüßter Strafen soll abgesehen werden. Um aber doch die Sache etwas auszugleichen, haben wir uns zu dem Vorschlage mit der Deputation der Ersten Kammer vereinigt, statt der vierjährigen Frist eine dreijährige zu setzen, welche schon früher in dem Entwurfe von 1852 ent-

halten war. Es würde danach der Vorschlag, den die Deputation als Vermittlungsvorschlag zu machen hat, also lauten:

„Hat ein Ehegatte sich eines vorsätzlichen Verbrechens oder mehrerer Verbrechen, unter denen wenigstens ein vorsätzliches befindlich, schuldig gemacht, weshalb er zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurtheilt worden ist, so kann der andere Ehegatte, vorausgesetzt, daß er sich bei Begehung des Verbrechens oder eines der mehrern Verbrechen nicht selbst betheilig hat, Scheidung verlangen. Unter gleicher Voraussetzung ist ein Ehegatte auch dann auf Scheidung anzutragen berechtigt, wenn der andere Ehegatte während der Ehe wiederholt wegen vorsätzlicher Verbrechen in Untersuchung kommt und die Freiheitsstrafen, in die er verurtheilt worden ist, von denen er aber noch keine vollständig verbüßt hat, zusammen die Dauer von drei Jahren erreichen.“

Es hat also der erste Theil bloß die Absicht, darauf hinzuwirken, daß jedenfalls die Strafe im Ganzen betrachtet werden soll, wenn sie auch mehrere Verbrechen betrifft und in dieser Beziehung hat man auch nicht darauf bestehen wollen, daß alle Verbrechen vorsätzliche sein müssen, weil es leicht zu eigenthümlichen Resultaten hätte führen können, wenn das Hauptverbrechen vielleicht nur ein culposes war und ein Zusatz dazu kommt wegen eines Verbrechens mit Vorsatz oder auch umgekehrt. Deshalb hat man hier den ersten Satz so ausgedrückt:

„Hat ein Ehegatte sich eines vorsätzlichen Verbrechens oder mehrerer Verbrechen, unter denen wenigstens ein vorsätzliches befindlich, schuldig gemacht, weshalb er zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurtheilt worden ist, so kann der andere Ehegatte, vorausgesetzt, daß er sich bei Begehung des Verbrechens oder eines der mehrern Verbrechen nicht selbst betheilig hat, Scheidung verlangen.“

Das ist der Fall, der eigentlich schon berührt war. Nun kommt die zweite sehr beschränkte Zusammenrechnung, die geht also nur auf diejenigen Strafen, die er so noch nach und nach zu verbüßen hatte; er darf keine ganz verbüßt haben. Es heißt:

„Unter gleicher Voraussetzung ist ein Ehegatte auch dann auf Scheidung anzutragen berechtigt, wenn der andere Ehegatte während der Ehe wiederholt wegen vorsätzlicher Verbrechen in Untersuchung kommt und die Freiheitsstrafen, in die er verurtheilt worden ist, von denen er aber noch keine vollständig verbüßt hat, zusammen die Dauer von drei Jahren erreichen.“

Nach unserer Ansicht wird auf diese Weise ein recht zweckmäßiger und billiger Vermittlungsvorschlag gemacht, dessen Annahme die Deputation empfiehlt.

Präsident Haberkorn: Insofern Niemand das Wort begehrt, frage ich, ob die Kammer §. 1774 in der gestern vereinbarten Weise annimmt? — Einstimmig Ja.